

Beschlußempfehlung und Bericht **des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)**

- a) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
— Drucksache 12/1753 —

Menschenrechte

- b) zu dem Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/1715 —

VN Menschenrechtsgerichtshof und Hochkommissar für Menschenrechte

A. Problem

Ereignisse der letzten Jahre, der jüngsten Vergangenheit und aktuelle Entwicklungen in nahezu allen Teilen der Welt machen deutlich, daß bisherige Verfahren und Institutionen zur Achtung der Menschenrechte und zum Schutz von Minderheiten nicht ausreichen.

B. Lösung

Bestehende und von der Mehrzahl der Regierungen und Parlamente anerkannte Institutionen und Konventionen zur Wahrung und Verteidigung der Menschenrechte und zum Schutz der Rechte von Minderheiten müssen von der internationalen Staatengemeinschaft weiter entwickelt und mit völkerrechtlich verbindlichem Charakter versehen werden.

Einstimmige Annahme einer gemeinsamen Ausschlußfassung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die vorliegenden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/1753 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1715 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen:

„Die Universalität der Menschenrechte verlangt, daß die Forderung nach Achtung der Menschenrechte und dem Schutz von Minderheiten nicht als Einmischung in die inneren Angelegenheiten zurückgewiesen werden kann. Die internationale Staatengemeinschaft muß das Instrumentarium fortentwickeln, das eine Ahndung von Menschenrechtsverletzungen notfalls auch gegen den Willen des betroffenen Staates ermöglicht.

Die bisherigen Verfahren und Institutionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte reichen nicht aus. Sie müssen wirksamer werden. Daher sollten zwei neue Institutionen geschaffen werden; ein Menschenrechtsgerichtshof bei den Vereinten Nationen, entsprechend dem Vorbild des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, und ein Hoher Kommissar für Menschenrechte, der von sich aus Menschenrechtsverletzungen vor den Menschenrechtsgerichtshof bringen kann.

Dem Hohen Kommissar für Menschenrechte sollten zur Unterstützung seiner Arbeit regionale Vertretungen zur Verfügung stehen. Bei dem VN Menschenrechtskommissariat sollten alle bisherigen Menschenrechtsausschüsse und -kommissionen, die beratenden Dienste und die Sonderberichterstatter neu geordnet, zusammengefaßt und ihre jeweiligen Kompetenzen ausgebaut werden. Insbesondere müssen die Verfahren der Tatsachenermittlung gestärkt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in Abstimmung mit ihren europäischen Partnern für die geplante VN-Menschenrechtskonferenz einen operativen Vorschlag für die Neuorganisation des Menschenrechts-Instrumentariums mit den vorgeschlagenen Institutionen zu erarbeiten und in die VN-Gremien einzubringen.

Außerdem sollten schwere Menschenrechtsverletzungen großen Ausmaßes, wie z. B. Völkermord oder die massive Unterdrückung von Minderheiten, vom Sicherheitsrat als Bedrohung oder Bruch des Friedens eingestuft werden können und operatives Handeln der Vereinten Nationen ermöglichen.

Darüber hinaus ist die Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs dringend geboten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen der Vereinten Nationen für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs und die Fertigstellung eines Kodexes über Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschen einzusetzen und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei der Konvention über die Verhütung und Bestrafung

des Völkermordes sind, aufzufordern, diesem Abkommen beizutreten.

Die Lage des in mehreren Staaten als Minderheit lebenden kurdischen Volkes, ebenso wie die Krise in Jugoslawien und die Nationalitätenprobleme in der ehemaligen Sowjetunion — sie alle machen deutlich, daß ein umfassender Minderheitenschutz eine Grundvoraussetzung für die Erhaltung des Friedens ist.

Der in den KSZE-Dokumenten von Kopenhagen, Genf und Moskau sowie in der Charta von Paris enthaltene Standard zum Minderheitenschutz sollte auf europäischer Ebene in einem Zusatzprotokoll über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention Aufnahme finden, um damit zugleich auch völkerrechtlich verbindlich zu sein.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich gemäß der Empfehlung 1177 (1992) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates vom Februar 1992 entschieden für die baldige Verabschiedung eines Zusatzprotokolls über Minderheitenrechte zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie für einen vorläufigen Menschenrechtsschutz auch für Einzelpersonen aus den Nichtmitgliedstaaten einzusetzen. Außerdem soll das Ministerkomitee die Arbeiten für eine Charta über Regional- und Minderheitensprachen möglichst bald abschließen. Ein geeignetes Vermittlungsinstrument soll die Situation der Minderheiten beobachten und im Konfliktfall schlichtend eingreifen können.“

Bonn, den 30. Oktober 1992

Der Auswärtige Ausschuß

Dr. Hans Stercken
Vorsitzender

Heribert Scharrenbroich
Ulrich Irmer
Berichterstatter

Volker Neumann (Bramsche)
Gerd Poppe

Bericht der Abgeordneten Heribert Scharrenbroich, Volker Neumann (Bramsche), Ulrich Irmer und Gerd Poppe

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 65. Sitzung am 6. Dezember 1991 nach einer Aussprache die beiden Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/1753 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1715 — dem Auswärtigen Ausschuß federführend überwiesen. Zur Mitberatung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sind der Rechtsausschuß und der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit beteiligt worden. Der Auswärtige Ausschuß hat beide Anträge zunächst in seiner 25. Sitzung am 15. Januar 1992 seinem Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe zu gutachtlicher Stellungnahme zugewiesen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat sich in seiner Sitzung am 22. Januar 1992 mit dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. — Drucksache 12/1753 — befaßt und dem federführenden Ausschuß empfohlen, die neuesten Entwicklungen in der Menschenrechtspolitik und im Deutschen Bundestag neu eingebrachte Anträge zu diesem Thema sowie vorliegende IPU-Entschlüsse bei der endgültigen Formulierung des Antrags zu berücksichtigen. Der Rechtsausschuß, der den Antrag in seiner Sitzung am 19. Februar 1992 beraten hat,

empfohl dem Auswärtigen Ausschuß mehrheitlich die Annahme des Antrags.

Am 29. April 1992 hat der Unterausschuß für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Auswärtigen Ausschusses die beiden Anträge — Drucksache 12/1753 und Drucksache 12/1715 — zur gutachtlichen Stellungnahme beraten und empfohlen, dem Deutschen Bundestag einen gemeinsamen Text der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der beide Anträge und die Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit berücksichtigt, zur Beschlußfassung vorzulegen.

Der Auswärtige Ausschuß hat, unter Berücksichtigung aller in der Empfehlung des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit genannten Kriterien, die ihm überwiesenen Anträge der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. — Drucksache 12/1753 — und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/1715 — in seiner 44. Sitzung am 14. Oktober 1992 beraten und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig die Annahme des gemeinsamen Ausschußantrages der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der mit der Beschlußempfehlung vorgelegten Fassung.

Bonn, den 30. Oktober 1992

Heribert Scharrenbroich

Volker Neumann (Bramsche)

Ulrich Irmer

Gerd Poppe

Berichterstatler

